Vollziehungs-Ausschuss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 68.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 28 Juli 1800. Erstes Quartal. Den 9 Thermidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, auf die Berichte des Ministers der Künste und Wissenschaften und des Finanzministers, über die dem Bürger Pestalozzi zum Behufe seines Erziehungsinstituts in Burgdorf von Seite des Staats zu bewilligende Unterstützung,

beschließt:

1. Dem Bürger Pestalozzi soll die Wohnung im Schlosse zu Burgdorf zu einer Erziehungsanstalt unentgeltlich eingeräumt werden.
2. Ferner sollen ihm unentgeltlich vier Klafter Holz jährlich gegeben werden.
3. Auf sein Verlangen soll ihm der zur Anpflanzung von Gemüssen nöthige Platz in den Schloßgärten abgetreten werden.
4. Die bey einer Spezialrequisition zusammengebrachten Betten soll die Verwaltungskammer aus den Zimmern, deren der Bürger Pestalozzi bedürftig ist, wegrüumen lassen.
5. Dem Minister der Finanzen und dem der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Bern, den 23. July 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses
Der Interims-Gen. Secretär.
(Sign.) Briatte.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 18. Juni.

(Fortsetzung.)

Cartier will einen solchen Zusatz wohl zugeben, wünscht aber, denselben sorgfältig zu bestimmen, um den Wirthen, zum Nachtheil der Metzger, nicht zu viel Rechte einzuräumen.

Hammer stimmt Secretan bey, und will hierüber die Wirthe nicht mehr einschränken, als andere Bürger, indem sie schon hinlänglich beschwert sind. — Secretans Antrag wird angenommen.

Der Senat bezeugt dem grossen Rath seinen Wunsch, die vereinigte Commißion beyder Räthe unverweilt mittelst eines Beschlusses, aufgelöst zu sehen.

Escher fodert, daß der grosse Rath dem Senat sein Mißfallen bezeuge, über seine häufigen constitutionswidrigen Einladungen.

Carmintran fodert Tagesordnung über diese Botschaft, und hoft, die unnütze Zehnercommißion werde von selbst ihre Auflösung fodern.

Billeter. Ein inconstitutioneller Schritt führt zu dem zweiten. Hätten wir keine konstitutionswidrige Zehnercommißion ernennt, so wäre der Senat nicht in den Fall gekommen, diese constitutionswidrige Einladung zu machen. Er fodert bestimmt Auflösung dieser gefährlichen Commißion.

Graf findet, da der Senat mit uns diese Commißion ernannte, so habe er wohl ein etwelches Recht zu einer solchen Einladung, deren er entsprechen will.

Man geht zur Tagesordnung über diese Botschaft, und auf Billeters Antrag wird die vereinigte Commißion aufgelöst.

Der Vollziehungsausschuß übersendet den Verbalprozeß des Verkaufs der der Nation zustehenden Zehendscheuer zu Liestal. — Dieser Gegenstand wird an eine Commißion gewiesen, in die geordnet werden: Gysi, Debon und Schwab.

Der Vollziehungsausschuß übersendet zufolge der Einladung vom 28. April, die Tabelle der bis den 1sten Jenner verkauften Nationalgüter, deren Verkäufe ra-